

Projekt der:

Wien Energie GmbH

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

Betrifft:

Windpark Ebreichsdorf

Stellungnahme Verkehrstechnik zum Änderungsantrag gem. § 18b UVP-G 2000

Gutachter:



Baurat h. c. Dipl.- Ing. Josef Prem
Zivilingenieur für Bauwesen (r)

3130 Herzogenburg, Josef Würtz - Gasse 24
Tel: +43 2782/855 56 – 0, Fax DW 22, Mobil: +43 664/4000 603

1050 Wien, Schlossgasse 11
Tel: +43 1/544 08 16 – 0, Fax DW 42, Mobil: +43 664/4000 603
e-mail: josef.prem@ig-prem.at

GZ: 1624

Im Auftrag:

NÖ Landesregierung, p.a.
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Kennzeichen WST1-U-802

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	2
1.1	SACHVERHALT	2
1.2	BEABSICHTIGTE ÄNDERUNG.....	3
1.3	ÜBERSICHTSKARTE.....	5
1.4	GRUNDLAGEN	6
2	ÄNDERUNGEN	7
2.1	ÄNDERUNG DER ZUWEGUNG ZUR WKA 07	7
2.2	BRÜCKE ÜBER DEN KALTEN GANG	11
3	GUTACHTEN	13

1 ALLGEMEINES

1.1 SACHVERHALT

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, ZI. W102 2146440-1/201E, wurde der WIEN ENERGIE GmbH, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“, bestehend aus 10 Windkraftanlagen (WKAs) erteilt.

Mit Schriftsatz vom 12. März 2024 wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine Anzeige nach § 18c UVP-G erstattet, in welcher einzelne geringfügige Änderungen sowie Änderungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen des genehmigten Projektes angezeigt wurden (Ersatz der Anlagentypen SENVION 3,2 M114 durch Anlagen der Type VESTAS V117 3,45 MW und der damit einhergehenden geringfügigen Ver-schiebung einzelner WKA-Standorte). Diese wurde von der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 27. März 2024, ZI. WST1-U-802/118-2024 zur Kenntnis genommen.

Auf Grund von zusätzlichen technischen Änderungen und Optimierungen wurde seitens der Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechts-anwälte GmbH, 1010 Wien, mit Schreiben vom 18. Juni 20204 um die Genehmigung weiterer Abänderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

1.2 BEABSICHTIGTE ÄNDERUNG

Anlagenänderung von SENVION 3,2M114 auf Vestas V117 3,45 MW

Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung.

Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07

Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.

Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung

Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m² und temporär 3.880 m². Dem steht der Entfall von 4.848 m² an permanent und 1.307 m² an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m². BEAT-Flächen werden nicht berührt.

Flächenbilanz der Rodungen durch die Änderung

Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Ganges erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m² an permanenten und 88 m² an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m², sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.



Baurat h. c. Dipl.- Ing. Josef Prem
Zivilingenieur für Bauwesen (r)

3130 Herzogenburg, Josef Würtz - Gasse 24
Tel 02782/855 56 – 0, Fax DW 22, e-mail josef.prem@ig-prem.at

1050 Wien, Schlossgasse 11
Tel 01/544 08 16 – 0, Fax DW 42, e-mail josef.prem@ig-prem.at

Hinweis

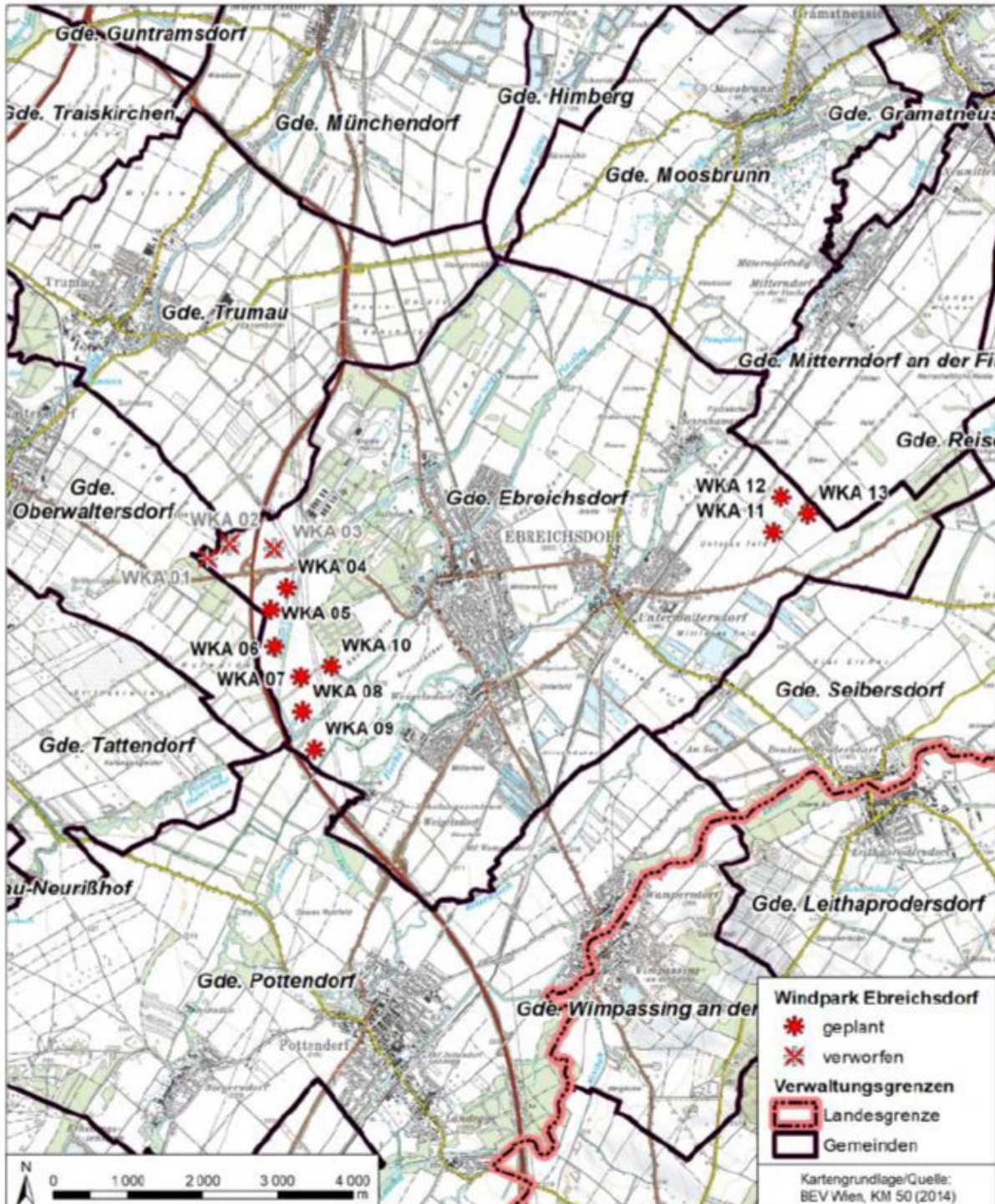
Im Übrigen bleibt das konsentierete Vorhaben unverändert. Dies gilt insbesondere für die Windparkanlagen selbst und deren genehmigte Kapazität.

Von der Änderung gem. § 18b UVP-G betroffene Standortgemeinde:

Ebreichsdorf

1.3 ÜBERSICHTSKARTE

Abbildung: Übersicht über den genehmigten Windpark Ebreichsdorf (Quelle: Ruralplan, 2018)



1.4 GRUNDLAGEN

Teilgutachten Verkehrstechnik:

Verfasser: Baurat h. c. Dipl.- Ing. Josef Prem

3130 Herzogenburg, Josef Würtz- Gasse 24

Stellungnahme Verkehrstechnik:

Geringfügige Abweichungen

Verfasser: Baurat h. c. Dipl.- Ing. Josef Prem

3130 Herzogenburg, Josef Würtz- Gasse 24

Stellungnahme Verkehrstechnik:

Änderungsantrag gem. 18b UVP- G 2000

Verfasser: Baurat h. c. Dipl.- Ing. Josef Prem

3130 Herzogenburg, Josef Würtz- Gasse 24

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

2 ÄNDERUNGEN

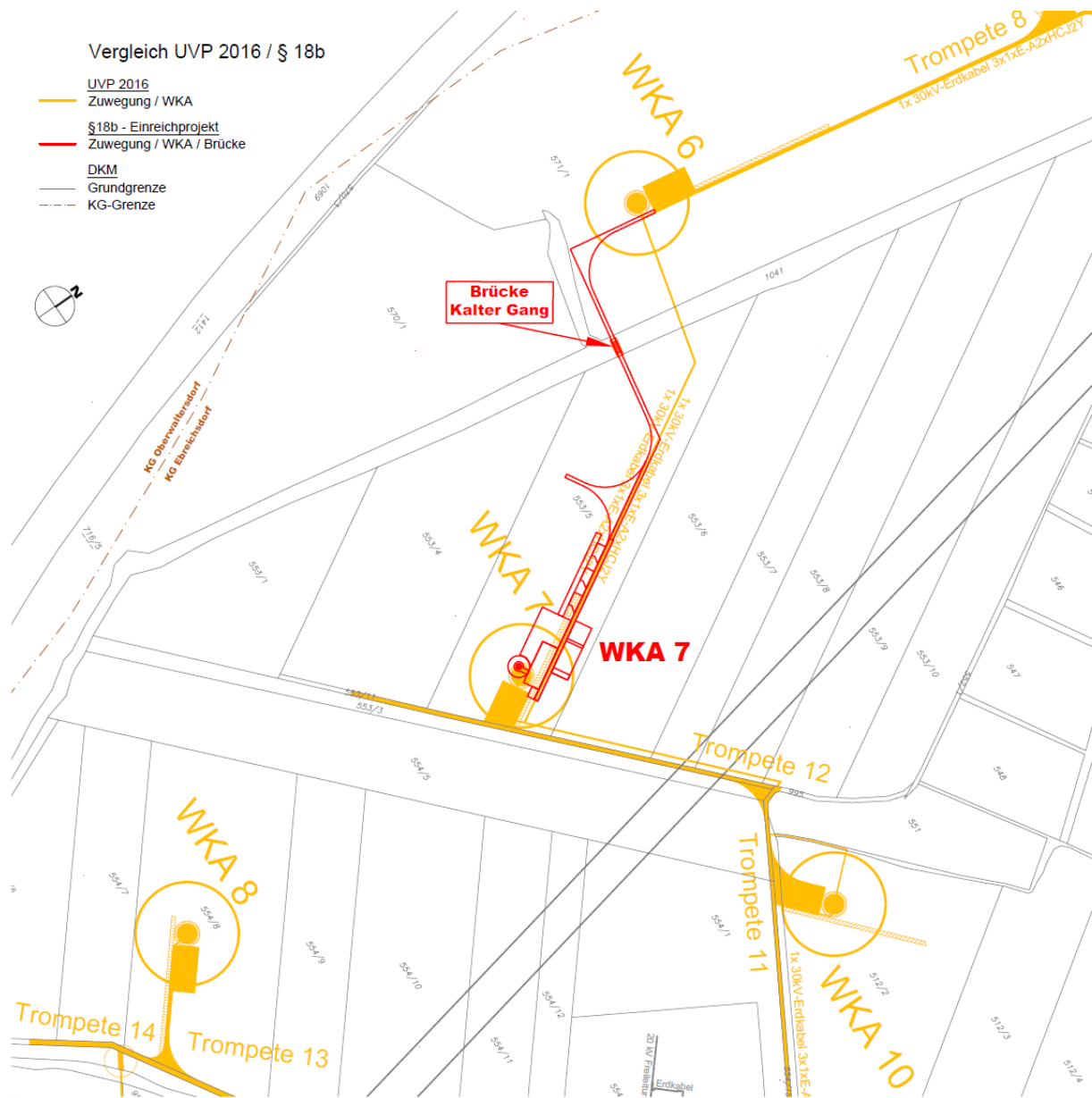
2.1 ÄNDERUNG DER ZUWEGUNG ZUR WKA 07

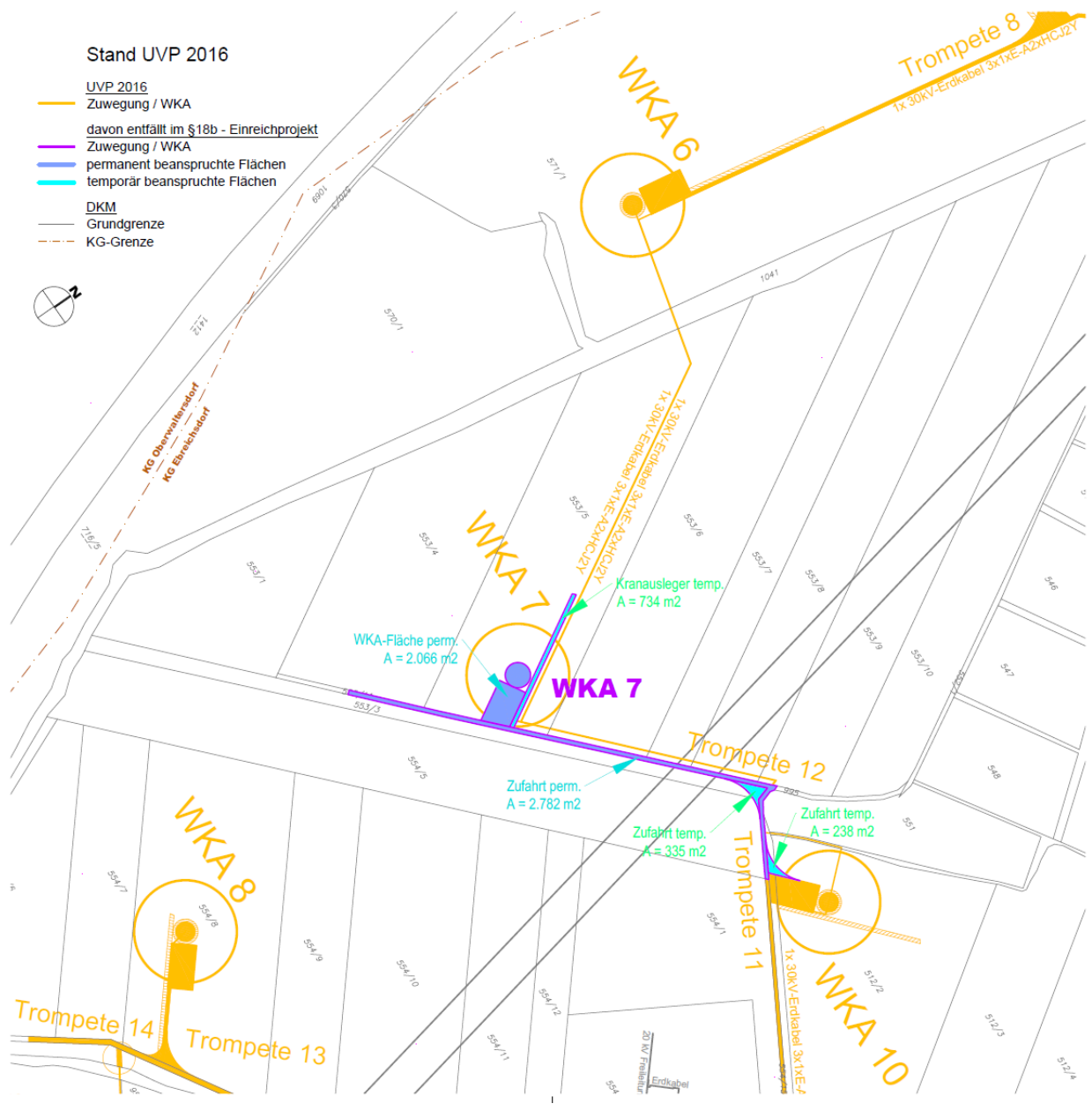
Das gegenständliche Änderungsvorhaben betrifft lediglich die Zuwegung zu den Anlagen WKA 06 und WKA 07 des Windparks Ebreichsdorf (West). Im genehmigten Vorhaben verläuft die windparkinterne Zuwegung zur Anlage WKA 06 von Norden kommend über die WKA 05. Die WKA 07 wird im genehmigten Vorhaben von Osten kommend über die WKA 10 erreicht.

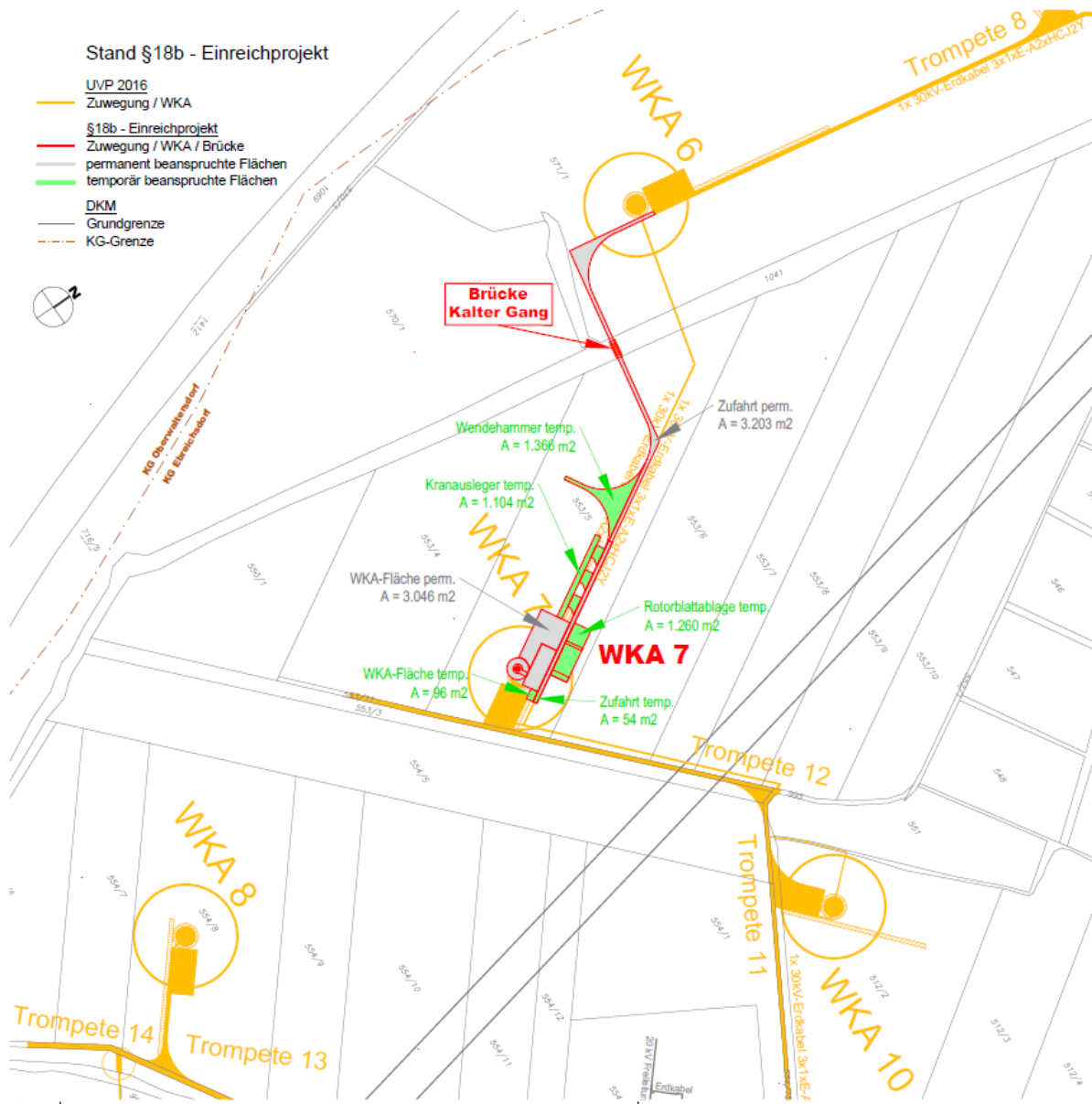
Die gegenständliche Änderung sieht vor, dass die Anlage WKA 07 nun von Norden kommend über die WKA 06 erreicht werden soll. Diese beiden Anlagen sollen also über einen neu zu errichtenden Zuwegungsabschnitt miteinander verbunden werden. Dazu ist eine Querung des Fließgewässers Kalter Gang erforderlich, weshalb eine Stahlbetonbrücke über den Kalten Gang errichtet werden soll. Im Gegenzug entfällt dafür die bisher genehmigte Zuwegung zur WKA 07. Aufgrund der Richtungsänderung der Zufahrt zu dieser Anlage verändert sich im Änderungsvorhaben auch die Lage der Kranstellfläche der WKA 07. Die genehmigte Zuwegung, die im gegenständlichen Änderungsvorhaben entfällt, sowie die geplante neue Zuwegung mit der Brücke über den Kalten Gang sind in den Plandarstellungen im Dokument B.02.01.00 ersichtlich.

Bei der geplanten Brücke handelt es sich um eine permanent ausgeführte Stahlbetonbrücke, welche neben dem Bau auch für den späteren Betrieb des Windparks (Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich Rückbau) als Zufahrt zur WKA 07 dienen soll. Die lichte Weite der Brücke beträgt 12 m, die Gesamtbreite der Brücke beträgt 6,45 m. Die Konstruktion wird ohne Brückenpfeiler ausgeführt. Es findet kein Eingriff in das Gewässer des Kalten Ganges statt. Weitere Informationen zur Brückenkonstruktion sind den Dokumenten B.01.02.00, B.01.03.00 und B.01.04.00 zu entnehmen.

Lageplan Vergleich Genehmigung und Vorhabensänderung (Planverfasser DONAUCONSULT)





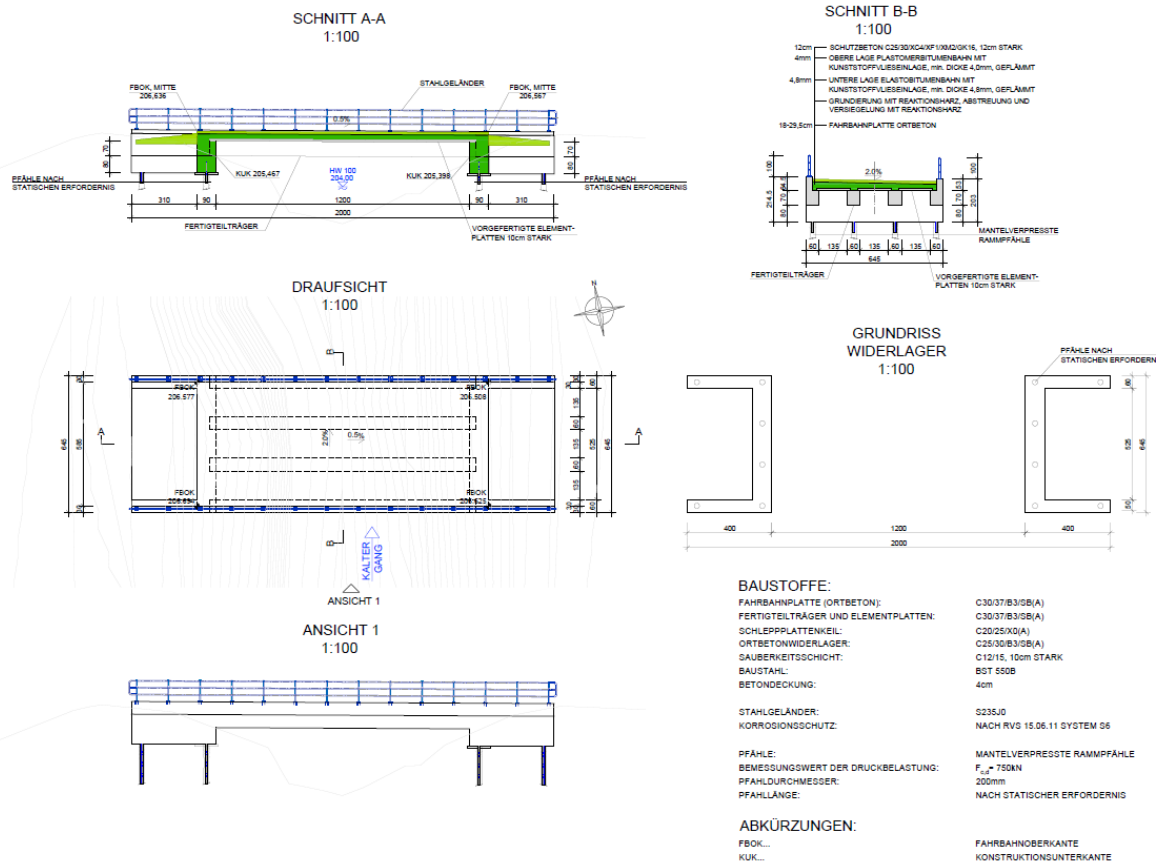


2.2 BRÜCKE ÜBER DEN KALTEN GANG

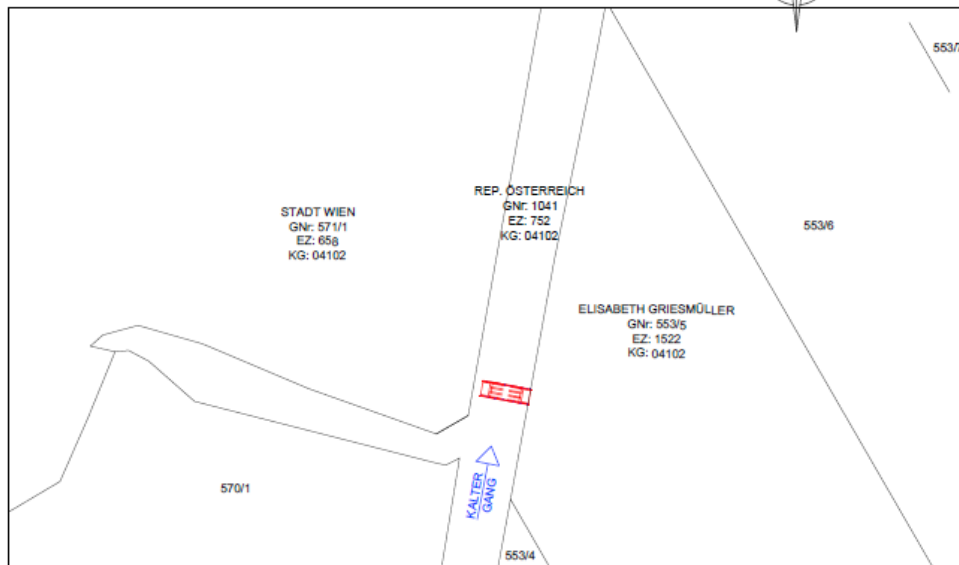
Im gegenständlichen Änderungsvorhaben kommt es zu einer neuen Gewässerquerung durch die Errichtung einer Brücke über den Kalten Gang. Bei der Brücke handelt es sich um eine Stahlbetonbrücke, welche ohne Pfeiler und ohne direkten Eingriff in das Gewässer hergestellt wird. Details zur Ausgestaltung der Brücke sowie zum Abflussverhalten am Kalten Gang siehe Dokumente B.01.02.00 und B.01.03.00.

Im ursprünglich genehmigten Vorhaben wurden drei Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren im Bereich der Kabeltrasse geplant. Diese bleiben im gegenständlichen Änderungsvorhaben unverändert.

Brücke über den Kalten Gang- Detailplan (Planverfasser DONAUCONSULT)



KATASTERPLAN 1:2000



3 GUTACHTEN

Die beabsichtigten Änderungen des Vorhabens, wie

- Änderung der Zuwegung zur WKA 07
- Neue Gewässerquerung durch Brücke über den Kalten Gang

haben keine Auswirkungen für den Fachbereich Verkehrstechnik.

Datum:

Unterschrift:

Herzogenburg, 9. August 2024

